

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen),  
Dr. Christian Ruck, Dr. Ralf Brauksiepe, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/5281 –**

### **Förderung eines freiwilligen Internationalen Dienstes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Freiwilligendienst ist ein wichtiger Lernort für soziale Kompetenzen. Er ermöglicht es, grundlegende Werte zu erfahren und zu praktizieren. Durch die enger werdende Vernetzung der Welt werden Verständigung und Verantwortung auch über kulturelle und politische Grenzen hinweg unabdingbar für ein friedliches Miteinander. Der freiwillige Internationale Dienst (FID) bietet die Möglichkeit zum interkulturellen Lernen und der praktischen Erfahrung von Interdependenz auf internationaler und globaler Ebene. Er bildet wichtige Fähigkeiten und Kenntnisse für das Zusammenleben der Völker heran. Besonders im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit ist der grenzüberschreitende Freiwilligendienst damit ein wichtiges Element zur Schaffung eines gesellschaftlichen Bewusstseins für die gegenseitige Verantwortung und für die Notwendigkeit der Kooperation von Industrie- und Entwicklungsländern. Im Ausland erfahren Freiwillige die Bedeutung von Fairness und Solidarität und tragen so zur Sensibilisierung der entsendenden Gesellschaft für die Probleme und Fragestellungen der Entwicklungszusammenarbeit mit bei. Der verstärkte Einsatz Freiwilliger im Rahmen eines freiwilligen Internationalen Dienstes birgt die Chance, den Aufgaben und Zielsetzungen der Entwicklungszusammenarbeit zu größerer gesellschaftlicher Beachtung auf der Grundlage unmittelbarer persönlicher Erfahrungen zu verhelfen und somit die Relevanz der Entwicklungspolitik einem größeren Personenkreis zu erschließen. Zugleich unterstützen freiwillige Internationale Dienste den Dialog und den Austausch zwischen den Zivilgesellschaften, indem im Zuge der Freiwilligeneinsätze persönliche Kontakte und institutionelle Beziehungen entstehen. Der grenzüberschreitende Freiwilligendienst in Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit leistet damit auch einen Beitrag zur Festigung zivilgesellschaftlicher Strukturen in den Partnerländern.

Seit einigen Jahren beobachten die Träger von längerfristigen Freiwilligendiensten ein wachsendes Interesse an Freiwilligendiensten im Ausland. Dieses Interesse geht besonders von jungen Menschen aus, umfasst aber auch Angehörige anderer Altersgruppen. Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedin-

gungen für Dienste im Ausland werden jedoch als unzureichend im Hinblick auf die Anforderungen seitens der Freiwilligen und ihres Dienstes wie auch bezüglich seiner gesellschaftlichen Anerkennung beurteilt. Eine umfassende Absicherung grenzüberschreitender Freiwilligendienste und eine damit verbundene Klärung des rechtlichen Status der Freiwilligen und der Begleitstruktur seitens der Träger konnte bisher noch nicht erreicht werden.

1. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit 1998 unternommen, um die im Koalitionsvertrag von 1998 niedergelegte Zielsetzung des Abbaus rechtlicher und institutioneller Hindernisse hinsichtlich der Förderung grenzüberschreitender Freiwilligendienste zu erreichen und mit welchem Erfolg?

Zur Förderung der Freiwilligendienste hat der Deutsche Bundestag am 22. März 2002 einstimmig das Änderungsgesetz zum Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) und bzw. zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) verabschiedet, das den veränderten Erwartungen und Anforderungen an Freiwilligendienste gerecht werden soll. War es bis dahin bereits möglich, ein FSJ und ein FÖJ im europäischen Ausland abzuleisten, wurde die Förderung auch auf das außereuropäische Ausland ausgedehnt. Für ein FSJ und FÖJ im Ausland gelten ähnliche Bestimmungen wie für die entsprechenden Dienste im Inland. Für die Freiwilligen werden auch bei einem FSJ im Ausland die Ansprüche auf Weiterzahlung des Kindergeldes und einer Waisenrente gesichert, außerdem werden sie in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung miteinbezogen. Bundeszentrale Träger können auch für ein FSJ im Ausland einen Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes für die pädagogische Begleitung beantragen.

Durch die Einführung des § 14c ZDG in das Zivildienstgesetz haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer seit dem 1. August 2002 die Möglichkeit, ein Freiwilliges Soziales bzw. ein Freiwilliges Ökologisches Jahr auch im Ausland zu leisten. Durch diese Neuregelung hat die Bundesregierung die Möglichkeit für Freiwilligendienste im Ausland erweitert.

In einem Entschließungsantrag zu der Gesetzesnovelle in 2002 wird die Bundesregierung zudem aufgefordert, in der 15. Legislaturperiode einen Evaluierungsbericht vorzulegen, in dem die Erfahrungen mit der neuen Rechtslage bewertet werden sollen. Diesen Entschließungsantrag hat der Deutsche Bundestag in seiner 228. Sitzung am 22. März 2002 angenommen. Die Gesetze werden zurzeit evaluiert. Der Abschlussbericht zur Evaluation wird im Herbst 2005 vorliegen.

In Bezug auf den Europäischen Freiwilligendienst ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Die Erarbeitung einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft (10. Juli 2001, 2001/613/EG, ABl. L 215), nach der Freiwilligentätigkeit nicht mit einer Beschäftigung gleichgestellt werden soll.
- Die Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes in der Hinsicht, dass seit dem 1. Januar 2000 die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben, wenn ein Europäischer Freiwilligendienst geleistet wird und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.
- Die Gleichstellung des EFD dem FSJ/FÖJ in der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArgV) als arbeitsgenehmigungsfrei für ausländische Freiwillige in Deutschland.

Entwicklungshelfer werden nach dem der kleinen Anfrage zugrunde liegenden Begriffsverständnis von Freiwilligendiensten nicht erfasst. Für diesen Personen-

kreis stellt das Entwicklungshelfergesetz (EhfG) seit 1969 angemessene Regelungen bereit, die sich bewährt haben.

2. Wie viele Freiwillige haben in den Jahren 1998 bis 2004 Freiwilligendienste im Ausland im Rahmen des freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) verrichtet (bitte differenziert nach Jahren und Zielländern darstellen; (bitte auch die jährliche Anzahl der FSJ im Ausland gemäß § 14c Zivildienstgesetz (ZDG) gesondert ausweisen)?

Seit dem Jahr 1998 ist ein Anstieg der Freiwilligen zu verzeichnen, die ein FSJ im Ausland absolvieren bzw. absolviert haben. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Teilnehmer, die ein FSJ nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) abgeleistet haben.

Förderjahrgang:

1998/1999	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005
148	179	166	158	157	176	182

Statistische Angaben zu den Zielländern wurden und werden von Seiten der Bundesregierung nicht erhoben.

§ 14c ZDG ist seit dem 1. August 2002 in Kraft. Seitdem haben im Jahr

2002	106 Freiwillige
2003	294 Freiwillige
2004	689 Freiwillige

gemäß § 14c ihr Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland verrichtet bzw. angetreten. In dieser Zeit war eine statistische Erfassung nach Zielländern nicht möglich.

3. Konnte mit der Novellierung des FSJ-Gesetzes vom 15. Juli 2002 die Anzahl der FSJ-Dienste im Ausland im Vergleich zu den Vorjahren nennenswert erhöht werden (bitte mit Zahlenangaben, gesondert nach Entsendungen und Aufnahmen sowie nach Diensten gemäß § 14c ZDG)?

Wenn nicht, was sind dafür die Gründe?

Nach der Novellierung des FSJ-Gesetzes ist ein Anstieg zu verzeichnen. Zu den Zahlenangaben wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Weitere Erkenntnisse erwartet die Bundesregierung aus dem Evaluationsbericht.

Hinsichtlich der Entwicklung im Bereich des § 14c ZDG wird auf die Antwort 2 verwiesen.

4. Weshalb besteht die Bundesregierung beim FSJ im Ausland entgegen den Praxisanforderungen der Freiwilligen und der Träger auf einem Zeitkorridor von nur zwölf Monaten für das FSJ im Ausland (inklusive Bildungsseminare)?

Der Absicherung von jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst im Ausland leisten wollen, wird von Seiten der Bundesregierung besondere Bedeutung beigemessen. Es sind daher Regelungen getroffen worden, die den sozialen Schutz der Freiwilligen gewährleisten. Bei Auslandsaufenthalten über 12 Monate ist eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Freiwilligen im gleichen Umfang wie im Inland – insbesondere aus EU rechtlichen Gründen – regelmäßig nicht möglich.

5. Wie viele Freiwillige haben in den Jahren 1998 bis 2004 Freiwilligendienste im Ausland im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes (EFD) verrichtet (bitte differenziert nach Jahr und Zielländern darstellen)?

Die nachstehende Übersicht bezieht sich auf die von JUGEND für Europa, Deutsche Agentur für das Aktionsprogramm JUGEND bewilligten Entsendungen deutscher Jugendlicher in die als Programmländer am Europäischen Freiwilligendienst teilnehmenden Staaten.

Land	1998*)	1999*)	2000**)	2001**)	2002**)	2003**)	2004***)
Belgien	15	19	18	16	28	22	23
Bulgarien	0	0	0	0	1	2	3
Dänemark	17	16	26	21	11	20	16
Estland	0	0	3	5	6	6	15
Finnland	11	10	15	21	16	13	14
Frankreich	82	102	135	105	76	67	63
Griechenland	1	2	15	13	15	15	17
Irland	24	15	36	30	23	33	15
Island	2	2	3	5	8	5	5
Italien	45	53	80	67	62	30	27
Lettland	0	0	0	4	2	4	8
Liechtenstein	0	0	0	0	0	0	2
Litauen	0	0	3	6	4	7	8
Luxemburg	0	4	5	4	4	2	4
Malta	0	0	0	0	1	2	2
Niederlande	6	8	21	16	19	23	25
Norwegen	2	9	8	14	22	10	13
Österreich	13	25	19	12	12	12	9
Polen	0	0	18	35	33	36	53
Portugal	4	7	9	15	25	23	25
Rumänien	0	0	0	2	1	15	15
Schweden	19	18	30	31	27	30	21
Slovakei	0	0	0	5	3	12	16
Slovenien	0	0	1	3	1	5	2
Spanien	19	45	97	90	52	45	48
Tschechische Republik	0	0	3	3	14	6	7
Türkei	0	0	0	0	0	0	1
Ungarn	0	0	10	15	11	12	9
Vereinigtes Königreich	123	162	165	126	103	97	133
<b>Summe</b>	<b>383</b>	<b>497</b>	<b>720</b>	<b>664</b>	<b>580</b>	<b>554</b>	<b>599</b>

Anmerkungen:

\*) Aktionsprogramm Europäischer Freiwilligendienst 1998/1999: Programmländer EU 15 + 3 EWR-Länder

\*\*\*) Aktionsprogramm JUGEND 2000–30. 4. 2004: Programmländer EU 15 + 3 EWR + 12 Beitrittskandidaten

\*\*\*\*) Aktionsprogramm JUGEND ab 1. 5. 2004: EU 25 + 3 EWR + Bulgarien, Rumänien und Türkei

Die Abnahme der Zahl der Entsendungen von 2000 bis 2004 ist darauf zurückzuführen, dass die im Europäischen Freiwilligendienst vorgesehene Förderung von Aufnahmen Freiwilliger aus anderen Programmländern in Deutschland signifikant zugenommen hat und dass auf Grund des relativ gleich bleibenden Förderbudgets dadurch weniger Entsendungen gefördert werden konnten.

6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 1998 bis 2004 ein anderer Dienst im Ausland gemäß § 14b ZDG geleistet (bitte differenziert nach Jahr und Zielländern darstellen)?

Eine Differenzierung nach Zielländern ist im Bereich des § 14b ZDG nicht möglich. Eine solche Statistik wird nicht geführt. Es lässt sich aber festhalten, dass zurzeit 239 Träger in 112 Ländern mit Projekten vertreten sind. Die Zahl der Dienstleistenden nach § 14b ZDG hat sich wie folgt entwickelt:

1998	497 anerkannte Kriegsdienstverweigerer
1999	557 anerkannte Kriegsdienstverweigerer
2000	703 anerkannte Kriegsdienstverweigerer
2001	857 anerkannte Kriegsdienstverweigerer
2002	971 anerkannte Kriegsdienstverweigerer
2003	951 anerkannte Kriegsdienstverweigerer
2004	937 anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

7. Liegen der Bundesregierung Daten oder Schätzungen darüber vor, wie viele Menschen darüber hinaus jährlich im Rahmen rechtlich nicht geregelter Einsätze mindestens sechs Monate freiwillig im Ausland tätig geworden sind (bitte differenziert nach Zielländern darstellen und Doppelzählungen mit Frage 4 vermeiden)?

Der Bundesregierung liegt eine Erhebung des Arbeitskreises „Lernen und Helfen in Übersee“ e. V. (AK LHÜ) von Dezember 2004 vor mit dem Titel „Internationale Freiwilligendienste und personelle Zusammenarbeit – Teilnehmer/-innen an internationalen Freiwilligendiensten, entsandte Fachkräfte und Entwicklungshelfer/-innen im Jahre 2003“. Dort werden Freiwilligendienste ohne besonderen rechtlichen Rahmen aufgeführt und folgende Teilnehmerzahlen und Kategorien genannt:

Missionar auf Zeit	Workcamps im Ausland (2 bis 6 Wochen)	Sonstige Dienste im Ausland: kurzfristig (bis 3 Monate)	Sonstige Dienste im Ausland mittelfristig (3 bis 6 Monate)	Sonstige Dienste im Ausland langfristig (6 bis 24 Monate)	Sonstige un- geregelter Dienste im Ausland (3 bis 13 Monate)
<b>100</b>	<b>2 987</b>	<b>1 151</b>	<b>25</b>	<b>856</b>	<b>319</b>

Als Beispiele für den Begriff „sonstige Dienste“ werden Friedensdienste für Ältere, Schalomdienste und Volontariate angegeben. Die Daten beruhen auf den Angaben von 70 befragten Entsendeorganisationen, eine nach Zielländern differenzierte Statistik liegt nicht vor.

8. Wie begründet die Bundesregierung die Unterschiede bei der öffentlichen Förderung von Diensten nach § 14c ZDG (Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge und des Taschengeldes für junge Männer) und herkömmlichen FSJ-Diensten im Ausland nach dem FSJG durch überwiegend junge Frauen und Diensten nach § 14b ZDG?

Das freiwillig soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Sinne der Fördergesetze basieren auf freiwilligem Engagement. Dieses wird mit Bundesmitteln unterstützt und gefördert. Aus dem Kinder- und Jugendplan erhalten die Träger eine Pauschale für die pädagogische Begleitung. Diese Rahmenbedingungen gelten für weibliche und männliche Freiwillige in gleicher Weise.

Die Bundesregierung hat großes Interesse am Ausbau der Freiwilligen Jahre und hat daher im Jahre 2002 im großen Einvernehmen mit dem Bundesrat den § 14c ZDG eingeführt. Danach können zivildienstpflichtige junge Männer an Stelle des Zivildienstes ein FSJ/FÖJ ableisten. Auf Antrag erhalten die Einrichtungen des FSJ/FÖJ derzeit bis zu 421,50 Euro pro Monat für einen zivildienstpflichtigen Freiwilligen. Diese Summe entspricht den Aufwendungen für einen Zivildienstleistenden.

§ 14b ZDG wurde im Jahre 1986 in das Zivildienstgesetz eingefügt. Er baut auf einer seit 1969 bestehenden Verwaltungspraxis auf und gibt ihr eine gesetzliche Grundlage. Die Eltern der Dienstleistenden erhalten Kindergeld. Die Dienstleistenden selbst erhalten von den Trägern in der Regel ein Taschengeld.

Ursprünglichen Planungen, die Regelung des § 14b ZDG in 14c ZDG aufgehen zu lassen, sind von den Trägern nach § 14b ZDG energisch widersprochen worden. Die Träger haben sich trotz der unterschiedlichen finanziellen Regelungen für Dienstleistende nach § 14c ZDG und Dienstleistende nach § 14b ZDG für die Beibehaltung des § 14b ZDG eingesetzt. Angesichts des eigenen Profils, das sich für den Dienst nach § 14b ZDG aus der Konzeption des Versöhnungsdienstes entwickelt hat, und dem davon unterschiedlichen Profil der freiwilligen Jahre hat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und anderer Gesetze an § 14b ZDG festgehalten. Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die anhaltende Nachfrage nach einem Dienst gemäß § 14b ZDG belegt, dass ein entsprechender Bedarf besteht.

9. Auf der Grundlage welchen aufenthaltsrechtlichen Status verrichten Freiwillige im Rahmen der verschiedenen Rechtsformen ihren Dienst im Ausland (bitte differenziert nach Ländern darstellen)?

Aufenthaltsrechtliche Regelungen oder Bestimmungen über eine Arbeitserlaubnis ergeben sich individuell je nach dem Aufenthaltsrecht des jeweiligen Landes. Es ist Aufgabe der Träger, ihren Dienstleistenden die Beachtung solcher Regelungen zu ermöglichen. Eine Erfassung der Freiwilligen und ihres aufenthaltsrechtlichen Status durch die deutschen Auslandsvertretungen erfolgt nicht.

Die Erhebung des Arbeitskreises „Lernen und Helfen in Übersee“ e.V. enthält keine statistischen Angaben über den aufenthaltsrechtlichen Status der Freiwilligen. Der Bundesregierung ist bekannt, dass es möglich ist, dass Freiwillige in unterschiedlichen Ländern aufenthaltsrechtlich unterschiedlich z. B. als Arbeitnehmer, als Studenten oder als Auszubildende eingestuft werden.

Die Qualitätskennzeichen für den Dienst nach § 14b ZDG, die von den Trägern nach § 14b ZDG im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung übernommen worden sind, sehen vor, dass sich die Träger um den Schutz der Freiwilligen durch vertragliche Vereinbarungen bemühen. Dazu gehören auch Angaben zu Visum, Impfungen und sonstige Vorsorgemaßnahmen. Das bedeutet: Die Dienstleistenden nach § 14b ZDG müssen die Rechtsvorschriften des Gast-

staates beachten. Ihr Träger muss durch seine Vorbereitung sicherstellen, dass ein entsprechendes Visum auch im Allgemeinen erhältlich ist.

Für den Europäischen Freiwilligendienst gibt es keine eigene, das Aufenthaltsrecht begründende Richtlinie. Freiwillige aus EU-Mitgliedstaaten fallen unter die „allgemeine Freizügigkeit“ gemäß der Richtlinie 90/366/EWG vom 28. Juni 1990 (ABl. 180), die ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat begründet, wenn über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt wird. Diese Richtlinie ist in nationalstaatliches Recht umgesetzt und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Freiwillige erfolgt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung möglicher spezifischer, nationalstaatlicher Regelungen. Für den Europäischen Freiwilligendienst spielt dabei insbesondere eine Rolle, ob den jeweiligen Freiwilligen eine Arbeitnehmereigenschaft unterstellt wird oder nicht. Das kann unter Umständen zur Folge haben, dass die nationalstaatlichen, arbeitsrechtlichen Regelungen den Freiwilligendienst betreffen, wie z. B. Arbeitserlaubnispflichten oder existierende Mindestlohnregelungen oder sozialversicherungs- und steuerrechtliche Regelungen, die Beitragszahlungen oder Steuerpflicht zur Folge haben können.

Auf Grund der dem Europäischen Freiwilligendienst immanenten Gegenseitigkeit ist für Deutschland zu erwähnen, dass das Aufenthaltsrecht für Freiwillige aus EU-Staaten auf Basis der Freizügigkeitsverordnung/EG (FreizügV/EG) erteilt wird, die die EU-Richtlinie 90/366/EWG umsetzt. Dabei kommt erleichternd hinzu, dass nach der Arbeitserlaubnisverordnung der Europäische Freiwilligendienst für alle Freiwilligen unabhängig von ihrer Herkunft arbeitserlaubnisfrei gestellt worden ist (§ 9, Nr.16 ArgV). Freiwillige aus nicht EU-Staaten müssen ihre Aufenthaltserlaubnis nach den geltenden Bestimmungen des Ausländerrechts beantragen. Dies gilt auch für deutsche Freiwillige, die in nicht EU-Ländern den Europäischen Freiwilligendienst leisten wollen, die nach den jeweilig geltenden Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes das Aufenthaltsrecht beantragen müssen.

Die von der EU-Richtlinie 90/366/EG geforderten Standards (ausreichende Existenzmittel sowie ausreichender Krankenversicherungsschutz) werden von den Freiwilligen des Europäischen Freiwilligendienstes in der Regel erfüllt, und zwar auf Grund der von der EU festgelegten Taschengeldhöhe im jeweiligen Gastland, der freien Unterkunft und Verpflegung sowie durch den Gruppenversicherungsvertrag der EU mit dem Versicherungsunternehmen AXA, der eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung beinhaltet. Diese Versicherung ist obligatorisch für jede/jeden Freiwilligen abzuschließen. Die Kosten werden aus den Mitteln des EU Jugendprogramms JUGEND getragen.

10. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der von Entsendeorganisationen in Deutschland angebotenen Plätze für grenzüberschreitende Freiwilligendienste, und in welchem Verhältnis steht diese Anzahl zur Anzahl der Interessenten?

Nach der Erhebung des Arbeitskreises „Lernen und Helfen in Übersee“ e. V. (AK LHÜ) haben insgesamt 5 438 Freiwillige an einem unregelmäßigen Freiwilligendienst in den zu Frage 7 genannten Kategorien teilgenommen. Eine statistische Erhebung zu der Anzahl der Interessenten im Verhältnis zu der Anzahl der Plätze wird von den Entsendeorganisationen nicht geführt. Für den Bereich des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland erwartet die Bundesregierung weitere Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht zur Evaluation der FSJ-/FÖJ-Förderungsgesetze im Herbst 2005.

Für den Europäischen Freiwilligendienst kann anhand der Antragszahlen davon ausgegangen werden, dass ca. 800 Plätze für deutsche Freiwillige angeboten

werden, von denen die Nationalagentur JUGEND ca. 75 Prozent pro Jahr bewilligen kann (Durchschnitt der letzten 5 Jahre). Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber beträgt aus Sicht der deutschen Nationalagentur Jugend für Europa mindestens das Fünffache der angebotenen Plätze, d. h. ca. 4 000 Jugendliche jährlich.

11. Welche Rahmenbedingungen können nach Auffassung der Bundesregierung wie verändert werden, damit die Träger die Anfrage nach Freiwilligendiensten im Ausland besser erfüllen können?
12. Unter welchen Bedingungen sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, wie bei FSJ, EFD und dem anderen Dienst im Ausland gemäß § 14b ZDG auch bei nicht geregelten Freiwilligeneinsätzen im Ausland das Kindergeld während des Freiwilligendienstes fortzubezahlen?
13. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine rechtliche Absicherung grenzüberschreitender Freiwilligendienste herbeizuführen, die nicht unter FSJ und EFD fallen und kein anderer Dienst im Ausland im Sinne des § 14b ZDG sind?
14. Welche Aspekte des Freiwilligendienstes im Ausland soll nach Auffassung der Bundesregierung eine solche Regelung umfassen?
15. Soll sich nach Auffassung der Bundesregierung eine rechtliche Regelung der bisher nicht geregelten grenzüberschreitenden Freiwilligendienste an den Bestimmungen über das FSJ im Ausland orientieren und den Freiwilligen damit einen arbeitnehmerähnlichen Status gewähren, oder soll in Anlehnung an den EFD ein eigener Status freiwilliger Internationaler Dienst geschaffen werden?
16. Inwieweit hält die Bundesregierung die Übertragbarkeit bestehender Vorschriften des FSJ-Gesetzes auf den rechtlich nicht geregelten grenzüberschreitenden Freiwilligendienst für gegeben?
17. Inwieweit hält die Bundesregierung die Übertragbarkeit bestehender Vorschriften zum EFD auf den rechtlich nicht geregelten grenzüberschreitenden Freiwilligendienst für gegeben?
18. Wo wären aus Sicht der Bundesregierung flexiblere Regelungen notwendig und sinnvoll?
19. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung die Qualitätssicherung bei den Trägern bei grenzüberschreitenden Freiwilligendiensten so organisiert, geregelt und gefördert werden, dass auch kleinere Initiativen und Vereine Freiwillige im grenzüberschreitenden Einsatz vorbereiten und begleiten können?

Die Fragen 11 bis 19 werden zusammen beantwortet, da sie insgesamt Fragen eines möglichen zukünftigen Regelungsbedarfs thematisieren. Der Deutsche Bundestag hat auf Grund einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Sitzung vom 22. März 2002 den Entschließungsantrag zur Evaluation der Gesetze zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres angenommen. Auf Grund dieses Beschlusses des Deutschen Bundestages führt die Bundesregierung zurzeit eine Evaluation der Gesetze zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines freiwilligen ökologischen Jahres durch. Der Evaluationsbericht wird voraussichtlich im Herbst 2005 vorliegen. Im Rahmen der Evaluation erfolgt auch eine Auswertung des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland bzw. des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland. Erst

wenn die Ergebnisse der Evaluation vorliegen, kann geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche Regelungen und Anpassungen im Bereich der Freiwilligendienste im Ausland erforderlich und angemessen sind. Der Deutsche Bundestag hat am 14. April 2005 den Antrag „Zukunft der Freiwilligendienste – Ausbau der Jugendfreiwilligendienste und der generationsübergreifenden Freiwilligendienste als zivilgesellschaftlicher Generationenvertrag für Deutschland“ fraktionsübergreifend beschlossen. Auch vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung in den kommenden Monaten prüfen, was sich bewährt hat und welche Weiterentwicklungen nötig sind.

Dies gilt auch für die Frage nach Weiterzahlung des Kindergeldes. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird Kindergeld nur gezahlt, wenn auch die Bedingungen des § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des § 2 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erfüllt sind. Die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2. lit. d) EStG bzw. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. lit. d) BKGG aufgeführten Freiwilligendienste genügen bestimmten Mindestvoraussetzungen, die neben der sozialen Absicherung, insbesondere die laufende pädagogische Begleitung, die Durchführung von Bildungsseminaren von bestimmter Dauer und den Einsatz in den gesetzlich beschriebenen Einsatzfeldern umfassen. Für Freiwillige, die ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr im Sinne der Fördergesetze absolvieren sowie für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die einen Dienst nach § 14b ZDG leisten, wird bereits jetzt Kindergeld weitergezahlt. Dies gilt ebenso für Freiwillige im Europäischen Freiwilligendienst.

Auch Fragen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie der Trägerstruktur können erst nach Vorliegen des Evaluationsberichtes beantwortet werden. Für den EFD lässt sich folgendes ausführen: Der EFD hat seit seiner Einführung Standards für den grenzüberschreitenden Freiwilligendienst gesetzt. So wird durch die Gegenseitigkeit der Freiwilligendienste im EFD sichergestellt, keine „Einbahnstraßen“ zu etablieren, sondern den Freiwilligendienst als gegenseitige Lernmöglichkeit von Jugendlichen im Ausland und Ausländern im Inland zu begreifen. Gerade vor dem Hintergrund der sehr stark entwickelten Entsendetradition transnationaler Freiwilligenaktivitäten in Deutschland wurde durch den EFD ein neuer Akzent gesetzt. Die Anerkennung der Aufnahmeorganisationen in einem förmlichen Verfahren von den Nationalagenturen vor Besetzung des Platzes durch eine/einen Freiwilligen bietet die Gewähr, dass der Freiwilligenplatz auch tatsächlich den Anforderungen an den Freiwilligendienst entspricht.

Die inhaltliche Gestaltung des EFD als ein Bildungsjahr des nicht formalen Lernens hat zur Folge, dass durch vorzuhaltende pädagogische Begleitung (Tutorium) einer/eines Freiwilligen durch die Entsende- und Aufnahmeorganisation bzw. durch die beteiligten Nationalagenturen dieser Anspruch auch umgesetzt werden muss. So sind unter Umständen dafür Seminare/Trainings für die Freiwilligen obligatorisch (Vor- und Nachbereitung im Entsendeland, Einführungstraining und Zwischenauswertung im Gastland).

Die Notwendigkeit, sich in einem internationalen Kontext mit Partnerorganisationen und Jugendlichen über Inhalte und Ziele über den Freiwilligendienst zu verständigen, hat eine Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Partizipationsmöglichkeit junger Freiwilliger zur Folge.

Im Europäischen Freiwilligendienst hat sich über die Jahre eine diversifizierte Trägerstruktur entwickelt, die Freiwillige entsendet, aber vor allem, die Freiwillige in Deutschland aufnimmt. Damit konnte dem Ansatz, Freiwilligendienste local to local durchzuführen, in großen Teilen Rechnung getragen werden. Notwendig war dafür, die kleinen und nicht im Freiwilligendienst erfahrenen Organisationen bei ihren Aktivitäten zu unterstützen. Insbesondere wurden dafür Seminare für Organisatoren von Freiwilligendiensten und Tutorinnen und Tutoren für Freiwillige in den Einsatzstellen entwickelt und angeboten. Daneben stehen

Projektberaterinnen und Projektberater zur Verfügung, die den deutschen Aufnahmeprojekten bei der Entwicklung und Durchführung von Freiwilligendiensten zur Seite stehen. Darüber hinaus ist durch das Programm festgelegt, dass die Nationalen Agenturen für ein ausreichendes Angebot an Vor- und Nachbereitungsseminaren bzw. Einführungsstrainings und Zwischentreffen zu sorgen haben. Auch die Anerkennungspraxis der Aufnahmeorganisationen bietet potenziell die Möglichkeit, qualitätssichernde Maßnahmen zu treffen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung das Erfordernis einer rechtlichen Definition und Absicherung von grenzüberschreitenden Freiwilligeneinsätzen durch Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind?
21. Eine Regelung in welcher Form würde nach Auffassung der Bundesregierung dem Anliegen der Förderung solcher generationsübergreifender Freiwilligendienste im Ausland optimal gerecht?

Die Fragen 20 und 21 werden zusammen beantwortet. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, hat im Mai 2003 die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland –“ eingesetzt, die sich ihrem Auftrag gemäß schwerpunktmäßig mit den Freiwilligendiensten im Inland befasst hat. In ihrem Abschlussbericht vom 15. Januar 2004 hat sie aber auch die Bedeutung der Freiwilligendienste im Ausland nicht nur als Ersatzdienste für den Zivildienst hervorgehoben (siehe Ziffer 38 bis 41 des Kommissionsberichts vom 15. Januar 2004). Die Kommission hat der Bundesregierung einstimmig empfohlen, die Auslandsdienste in die Entwicklung einer Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit und den Aufbau generationsübergreifender Freiwilligendienste für alle Altersgruppen einzubeziehen (Ziffer 5 des Kommissionsberichts). Der Bericht ist im Internet abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=14910.html>.

Zur Erprobung der Strukturempfehlungen der Kommission zum Aufbau dieser Freiwilligendienste hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Modellprogramm mit einer voraussichtlichen Laufzeit von drei Jahren, aufgelegt. Die Umsetzung hat im Frühjahr 2005 begonnen. Einer der insgesamt sechs Programmschwerpunkte ist der Schwerpunkt „International ausgerichtete Freiwilligendienste“. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellprogramms ist beauftragt, die internationalen Freiwilligendienste in ihre Begleitforschung einzubeziehen und auch für diesen Bereich Handlungsempfehlungen vorzulegen. Sie werden die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerlichen Engagements“ zu den bislang auf die Zielgruppe der Jugendlichen ausgerichteten Internationalen Freiwilligendienste ergänzen und ein umfassenderes Bild zu dem bestehenden Handlungs- und Regelungsbedarf geben.

22. Welche Erfahrungen bestehen bereits hinsichtlich generationsübergreifender Freiwilligeneinsätze im Ausland?

Das BMFSFJ hat von Dezember 2000 bis Mai 2002 das Austauschprojekt „Europäisches Volontariat älterer Menschen“ aus Mitteln des Bundesaltensplans als Maßnahme der internationalen Seniorenarbeit anteilig gefördert. Hauptfinanzierer war die EU-Kommission.

Es handelte sich um ein Pilotprojekt älterer Freiwilliger in 8 europäischen Ländern.

Projekträger in Deutschland war die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros (BaS). Die deutsche und europäische Koordinierung erfolgte durch das Institut für Soziale Infrastruktur in Frankfurt am Main. Die BaS hat den Abschlussbericht in ihrer Publikationsreihe „Praxisbeiträge zum Bürgerschaftlichen Engagement im Dritten Lebensalter“ als Band 12 veröffentlicht.

Das Projekt war ein großer Erfolg, der im Wesentlichen auf dem Enthusiasmus und dem Interesse der Beteiligten beruhte. Eine schriftliche Erklärung von Beiratsmitgliedern aus den Regierungen der teilnehmenden Länder bestätigte die Qualität der Arbeit und betonte den Wunsch, diese als sozialpolitisch sinnvoll erachtete Maßnahme weiterzuführen. Schwierigkeiten gab es hinsichtlich europäischen Versicherungsschutzes für die teilnehmenden Freiwilligen, Aufbau von Strukturen und Netzwerken, der Organisation des Austausches sowie Sprach- und Verständigungsfähigkeiten der Teilnehmenden.

Die Träger der Auslandsdienste, die in einer Arbeitsgruppe der oben beschriebenen Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ vertreten waren, haben seinerzeit mitgeteilt, dass sie auch Freiwilligendienste für ältere Menschen anbieten (Kommissionsbericht vom 15. Januar 2004, Ziffer 41). Die bereits bestehenden Erfahrungen werden in den Programmschwerpunkt „International ausgerichtete Freiwilligendienste“ des Modellprogramms zur Umsetzung der Kommissionsempfehlungen einfließen und dort von der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprogramms systematisch ausgewertet werden.

23. Wird seitens der Bundesregierung auch an die Förderung von Modellprojekte generationsübergreifender Freiwilligendienste im Ausland gedacht?

Ja. Nach derzeitigem Sachstand wird der Schwerpunkt „International ausgerichtete Freiwilligendienste“ des Modellprogramms zur Erprobung der Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ durch ein größeres Modellprojekt des Arbeitskreises „Lernen und Helfen in Übersee“ e. V. und ein gesondertes kleineres Projekt der Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e. V. abgedeckt.

Mit dem Modellprogramm kommt die Bundesregierung einem zentralen Anliegen im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. April 2005 zur Zukunft der Freiwilligendienste nach, die Rahmenbedingungen für die Auslandsdienste auch durch die Einrichtung von Modellprojekten zum Aufbau und zur Erprobung generationsübergreifender Freiwilligendienste nachhaltig weiterzuentwickeln, auszubauen und zu sichern.

24. Inwieweit stellen die bestehenden Qualitätskennzeichen für den Dienst nach § 14b ZDG gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 2. Juli 2003 eine Basis für eine Ausweitung auf den gesamten Bereich des Freiwilligendienstes im Ausland dar?

Die Bundesregierung begrüßt das Engagement der jungen Männer sehr, die sich gemäß § 14b ZDG oder gemäß § 14c ZDG in einem Freiwilligen Dienst im Ausland einsetzen. Sie ist sich bewusst, dass insbesondere die Regelung in § 14c ZDG für das FSJ und das FÖJ eine erhebliche personelle Unterstützungswirkung entfaltet.

Die Qualitätskennzeichen für den Dienst nach § 14b ZDG sind nur auf die besondere Situation des § 14b ZDG zugeschnitten. Sie erheben keinen Anspruch auf Vorbildfunktion außerhalb des § 14b ZDG. Zudem sind für die Anerkennung von Trägern nach dem FSJ oder FÖJ die Länder zuständig.

25. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Aufbau entsprechender Beratungseinrichtungen zu unterstützen?

Ob Beratungseinrichtungen aufgebaut oder unterstützt werden sollen, kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse zur Evaluation der Gesetze zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines freiwilligen ökologischen Jahres beurteilt werden.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit definierter Kriterien hinsichtlich Qualität, Umfang und Inhalt von Vorbereitungsprogrammen auf Freiwilligeneinsätze im Ausland, und wie wird die Einhaltung dieser Kriterien sichergestellt?

Im April/Mai 2003 wurden für das FSJ zwischen den bundeszentralen Trägern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 1. September 2003 bis 31. August 2006 geltenden Fördervereinbarungen geschlossen. In diesen wurden Mindeststandards für die pädagogische Begleitung festgelegt. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards sowie die Überprüfung und Gewährleistung durch die bundeszentralen Träger erfolgt. Im Bereich des FÖJ haben die Bundesländer und das BMFSFJ eine pädagogische Rahmenkonzeption am 2. Juni 1997 verabschiedet. Diese formuliert Bedingungen für die pädagogische Begleitung, Qualitätsstandards sowie Vereinbarungen zur Qualitätssicherung. Zu Qualitätsstandards im Rahmen des § 14b ZDG wird auf die Antwort zu Frage 24 hingewiesen. Im Übrigen erwartet die Bundesregierung auch diesbezüglich Erkenntnisse aus dem Modellprojekt des Arbeitskreises „Lernen und Helfen“ in Übersee e. V. sowie dem Evaluationsbericht.

27. Welche Erfahrungen liegen vor hinsichtlich der Durchführung von bedarfsgerechten Begleitseminaren im Einsatzland zur Erhöhung der praxisnahen Qualifizierung der Freiwilligen, und inwieweit hält es die Bundesregierung für angezeigt, die Bedingungen für grenzüberschreitende Freiwilligendienste in Abweichung zu den bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum FSJ im Ausland in dem Sinne zu öffnen, dass verstärkt Seminare und insbesondere Sprachkurse im Zielland durchgeführt werden?

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres sieht vor, dass die pädagogische Begleitung für das freiwillige Jahr im Ausland derart erfolgen soll, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Wenn der Träger sicherstellen kann, dass ein zweiwöchiges Zwischenseminar im Ausland stattfindet, verkürzen sich die Inlandsmaßnahmen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Bei der Gesamtkonzeption des freiwilligen Dienstes handelt es sich um einen Dienst, bei dem die jungen Freiwilligen entsandt werden, der Schwerpunkt der pädagogischen Begleitung liegt daher im Inland. Die Frage, ob Veränderungen möglich und notwendig sind, kann erst auf der Grundlage des Abschlussberichtes der Evaluation beurteilt werden.